

Satzung
für den
Förderverein für
Kunst und Kultur Lünen e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kunst und Kultur Lünen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Anschaffung von Kunstwerken wie z. B. Skulpturen, Bildern, Kunstsammlungen pp., die Durchführung von Ausstellungen, sowie kultureller und künstlerischer Veranstaltungen und Forschungsvorhaben verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lünen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Fall des Zusammenschlusses mit einem anderen gemeinnützigen Verein mit vergleichbaren Förderzwecken bleibt das Vermögen dem neuen Verein erhalten.

- (6) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss trifft der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er errechnet sich aus einem monatlichen Beitrag, der ab Beginn der Mitgliedschaft im Voraus erhoben wird. Der Jahresbeitrag wird am 1.1. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebensgemeinschaften zahlt einer der Partner den vollen Mitgliedsbeitrag, während der andere Partner ein Drittel des jeweiligen Jahresbeitrags entrichtet.
- (3) Minderjährige Mitglieder und Mitglieder in Ausbildung sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit bis zu fünf Beisitzer benennen. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Beisitzer haben bei Vorstandssitzungen Anwesenheits- und

Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie werden auf unbestimmte Zeit benannt (z. B. für Projektarbeit) und können vom Vorstand zu jeder Zeit von ihrer Funktion als Beisitzer entbunden werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes aus, ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die verantwortliche Führung der Geschäfte, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Einberufung und Leitung der Versammlung aller Vereinsorgane sowie die Festsetzung der Tagesordnung.

§ 10

Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die erneute Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes gem. § 8
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 5
 - Festsetzung und Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit anderen eingetragenen Vereinen mit vergleichbaren Vereinszwecken.
 - Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks, des Zusammenschlusses mit anderen Vereinen und der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, von einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

Datenschutzerklärung

Der Verein veröffentlicht die erforderliche Datenschutzerklärung auf seiner Internetseite www.kunst-und-kultur-luenen.de.

Lünen, 09.03.2006

Geändert am 10. April 2013

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.4.2013 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen beschlossenen Änderungen überein.

Lünen, den 10. April 2013

Geändert am 30.04.2019

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2019 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen beschlossenen Änderungen überein.

Lünen, den 30. April 2019